

Mitteilung des Senats vom 27. August 2024

Unzureichende Beantwortung der Fragen zur Altersfeststellung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) im Land Bremen – Klärung noch offener Punkte

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/649 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Entgegen der Vorbemerkung der Fragestellenden wird im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)-Verteilverfahren die Entscheidung über die Verteilung oder den Ausschluss einer/eines unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht durch das Land Bremen getroffen, sondern durch die kommunalen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese entscheiden – wie bundesgesetzlich vorgeschrieben – ausschließlich unter Gesichtspunkten des individuellen Kindeswohls. Ist ein Jugendamt durch die Feststellung eines Verteilausschlussgrundes für die reguläre Inobhutnahme einer/eines unbegleiteten minderjährigen Ausländer zuständig geworden, darf diese nicht unter Kostengesichtspunkten abgelehnt werden. Wenn kein Verteilausschlussgrund vorhanden ist, werden unbegleitete minderjährige Ausländer konsequent in andere Bundesländer umverteilt. Dies wird auch aus den monatlichen Lageberichten der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich.

I. Ergänzende Nachfragen zur Drucksache 21/460

1. Wie viele der in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden jeweils in den Jahren 2022, 2023 und seit Beginn des Jahres 2024 einer Altersfeststellung unterzogen? (Drucksache 21/460, Frage 9c), genaue Zahlen fehlen.)

Gemäß § 42f Absatz 1 SGB VIII haben die Jugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme einer ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen die Jugendämter Bremen und Bremerhaven stets nach, sofern sich die betreffenden Personen nicht der vorläufigen Inobhutnahme entziehen, bevor die behördliche Altersfeststellung erfolgen kann. Die behördliche Altersfeststellung erfolgt durch qualifizierte Inaugenscheinnahme, sofern die Minderjährigkeit einer Person nicht durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festgestellt werden kann.

Die Anzahlen der im Land Bremen vorläufig in Obhut genommenen Personen wurden in der Drucksache 21/460 bereits berichtet. Die Anzahl der durchgeführten Altersfeststellungen wird durch die Jugendämter Bremerhaven und Bremen wegen mangelnder Relevanz für die Verwaltungspraxis nicht gesondert erhoben.

2. Wie viele der in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden jeweils in den Jahren 2022, 2023 und seit Beginn des Jahres 2024 einer Alterseinschätzung unterzogen? (Drucksache 21/460, Frage 9d), genaue Zahlen fehlen.)

Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen.

3. Bei wie vielen unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurden trotz der Inobhutnahme jeweils in den Jahren 2022, 2023 und seit Beginn des Jahres 2024 keine Altersfeststellung durchgeführt, aus welchen Gründen wurde, darauf verzichtet und was war die Konsequenz für den Minderjährigen? (Drucksache 21/460, Frage 9f), Gründe und Konsequenzen fehlen.)

Die behördlich festgestellte Minderjährigkeit ist rechtliche Voraussetzung für die Anmeldung zur oder den Ausschluss von der Verteilung nach § 42b SGB VIII. Entzieht sich eine Person der vorläufigen Inobhutnahme, wird die behördliche Altersfeststellung nach Aufgriff oder Selbstmeldung des jungen Menschen durch das dann zuständige Jugendamt durchgeführt.

In wie vielen Fällen sich Personen vor der behördlichen Altersfeststellung der vorläufigen Inobhutnahme entziehen, wird wegen mangelnder Relevanz für die Verwaltungspraxis nicht erhoben.

4. Welche unterschiedlichen Gründe lagen vor, wenn das Ergebnis einer Altersfeststellung gerichtlich widerrufen wurde? (Drucksache 21/460, Frage 9i), Gründe fehlen.)

Der Magistrat Bremerhaven teilt mit, dass die Gründe im Wesentlichen darin bestanden, dass die jugendamtlichen Dokumentationen der Altersfeststellungen nicht ausreichend belastbar waren, um zweifelsfrei von einer Volljährigkeit ausgehen zu können.

In der Stadtgemeinde Bremen werden die Gründe für eine stattgebende Entscheidung der Gerichtsbarkeit nicht statistisch erfasst. Im Zuge einer händischen Sonderauswertung wurde festgestellt, dass in den gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen die Ergebnisse eingeholter altersmedizinischer Gutachten, nach denen eine Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, zu einer Korrektur der behördlichen Altersfeststellung geführt haben.

5. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme offensichtlich derzeit keine statistische Erfassung der Herkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Welche Schritte werden unternommen, um zukünftig eine genauere statistische Erfassung der Herkunftsländer sicherzustellen? (Drucksache 21/460, Frage 9), Erfassung Herkunftsländer)

Während der vorläufigen Inobhutnahme werden die Herkunftsländer von unbegleiteten minderjährigen Ausländer durch das Fachcontrolling der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Rahmen von Vorgangstatistiken erfasst. Ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer kann deshalb innerhalb eines Berichtszeitraums – beispielsweise im Falle von Entweichen und Wiederaufnahme – mehrfach erfasst werden. Diese Vorgangstatistiken werden der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration monatlich im Lagebild unbegleiteter minderjähriger Ausländer zur Verfügung gestellt. Eine personen- statt vorgangsbezogene Datenerfassung erfolgt demgegenüber erst, wenn gemäß § 88a Absatz 2 SGB VIII eine Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen für die Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII begründet ist.

Eine Änderung dieser Datenerfassungspraxis wird durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nicht als zielführend erachtet.

6. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden zum Stichtag 1. Juli 2024 weiterhin stationär gemäß § 34 SGB VIII jeweils innerhalb der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven betreut? (Drucksache 21/460, Frage 16a), genaue Zahlen fehlen.)

Das Bestehen familiärer Bindungen ist kein eigener Ausschlussgrund, sondern kann die Begründung sowohl eines Ausschlusses gemäß § 42b Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII als auch gemäß § 42b Absatz 4 Nummer 4 SGB VIII sein. Zur Ermittlung der erfragten Anzahlen wäre deshalb eine händische Auswertung der Fallakten erforderlich. Dies ist in der Stadtgemeinde Bremen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand leistbar, da es sich dabei im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2024 um mehr als 1 200 Fälle handelt.

7. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden zum Stichtag 1. Juli 2024 weiterhin nach Anschlussmaßnahmen jeweils innerhalb der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven betreut? (Drucksache 21/460, Frage 16b), genaue Zahlen fehlen.)

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden mit Stichtag 1. Juli 2024 acht unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen von der Umverteilung ausgeschlossen wurden, in Anschlussmaßnahmen betreut.

Bezüglich der Stadtgemeinde Bremen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Kosten sind durch die weitere Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer trotz Familienzusammenführung in den zurückliegenden Jahren 2022 und 2023 jeweils innerhalb der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven entstanden? (Drucksache 21/460, Frage 17b), Kostenangaben fehlen.)

In der Stadtgemeinde Bremerhaven beliefen sich die Gesamtkosten für den Zeitraum von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023, die für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer trotz Familienzusammenführung (Verwandtschaft) angefallen sind, auf 285 193,00 Euro.

In der Stadtgemeinde Bremen beliefen sich die Gesamtkosten für den erfragten Zeitraum auf 862 211,58 Euro.

II. Detaillierte Aufschlüsselung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

1. Warum werden im Land Bremen über den Königsteiner Schlüssel unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut genommen, und wie erklärt der Senat die hohe Zahl junger Menschen, die die Aufnahme in die Jugendhilfe als unbegleitete Minderjährige „begehren“?

Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII trotz Übererfüllung der quotalen

Aufnahmeverpflichtung erfolgt aus unabweisbaren rechtlichen Gründen.

Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens bei einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, bleibt der für die vorläufige Inobhutnahme zuständige örtliche Träger auch für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 SGB VIII zuständig.

Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist gemäß § 42b Absatz 4 SGB VIII rechtlich ausgeschlossen, wenn

1. dadurch das Wohl des unbegleiteten minderjährigen Ausländers gefährdet würde;
2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt;
3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder
4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, ist das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme auch dann für die Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII zuständig, wenn das Bundesland, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, seine Aufnahmeverpflichtung bereits erfüllt hat.

Zu den Gründen, weshalb eine hohe Anzahl von unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Land Bremen Schutz suchen, liegen dem Senat keine gesicherten Erkenntnisse vor.

2. Können Sie die Berechnungsmethode, die Grundlage und die Interpretation der Über- beziehungsweise Untererfüllungsquote, die im Lagebild unbegleiteter minderjähriger Ausländer in der Aufnahmequote nach Bundesländern verwendet wird, näher

erläutern? Insbesondere, warum diese Quote nach dem Königsteiner Schlüssel kumuliert seit dem 1. Mai 2017 berechnet wird und wie die Überfüllung der Quote speziell für das Land Bremen zu verstehen ist.

Die Aufnahmequoten der Länder sind seit dem 1. November 2015 in § 42c SGB VIII bundesgesetzlich geregelt. Von der nach § 42c Absatz 1 Satz 3 SGB VIII gegebenen Möglichkeit, seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als diese Aufnahmequote zugrunde zu legen, macht das Land Bremen ausdrücklich keinen Gebrauch. Dabei regelt § 42c Absatz 3 SGB VIII, dass die Aufnahmepflicht der Länder bis zum 1. Mai 2017 durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach § 42c Absatz 1 SGB VIII werktäglich ermittelt wurde. Durch diese Übergangsregelung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass 2015 im Zuge der Flüchtlingskrise in einzelnen Bundesländern, darunter auch Bremen, bereits sehr viele unbegleitete minderjährige Ausländer aufgenommen worden waren, bevor die Novellierung des SGB VIII eine Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer ermöglichte.

Seit dem 1. Mai 2017 werden bezüglich der Aufnahmepflicht ausschließlich neu ankommende unbegleitete minderjährige Ausländer berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsamt zählt fortlaufend die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die zur Umverteilung angemeldet werden oder die von der Umverteilung ausgeschlossen werden (Grundgesamtheit). Wird ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer zur Umverteilung angemeldet, prüft das Bundesverwaltungsamt, ob das anmeldende Bundesland seine Aufnahmeverpflichtung nach Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat – in diesem Fall wird das anmeldende Bundesland zur Aufnahme verpflichtet – oder ob es seine quotale Aufnahmeverpflichtung bereits erfüllt hat – in diesem Fall wird ein anderes Bundesland zur Aufnahme des unbegleiteten minderjährigen Ausländer verpflichtet.

Aufgrund von Verteilungsausschlüssen im Land verbleibende unbegleitete minderjährige Ausländer werden auf die Aufnahmequote angerechnet. Ist die Anzahl der von der Umverteilung ausgeschlossenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer in einem Bundesland höher als die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, zu deren Aufnahme das Land quotale verpflichtet ist, kommt es zu einer Übererfüllung der quotalen Aufnahmeverpflichtung. Aktuell gilt dies für die Bundesländer Berlin, Bremen und Hessen.

Da es sich um kumulierte Werte seit dem 1. Mai 2017 handelt, kann die Quote auch bei konsequenter Umverteilung nur langsam sinken.

3. Wie viele der seit 2020 im Land Bremen aufgenommenen 1 359 unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden unter Berücksichtigung individueller Rechtsansprüche gemäß § 42a SGB VIII von der Umverteilung ausgenommen? (Wir bitten um tabellarische Darstellung nach Jahr, Herkunftsland und den jeweiligen Gründen gemäß § 42a Absatz 2 SGB VIII aufzuführen, die zu einem Ausschluss von der Verteilung geführt haben.)

Die Anzahl der seit 2020 im Land Bremen aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurde durch Abgleich der Wochenmeldungen des Bundesverwaltungsamts ermittelt. Diese Meldungen enthalten keinerlei Einzeldaten der angerechneten unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Eine Identifikation der Personen, die in der jeweiligen Meldung des Bundesverwaltungsamts berücksichtigt werden, ist deshalb nicht möglich. Die erbetene tabellarische Darstellung nach Herkunftsland und Ausschlussgründen ist deshalb ebenso wenig möglich wie die Beantwortung der Unterfragen a) bis g).

- a) Wie viele der seit 2020 im Land Bremen aufgenommenen 1 359 unbegleiteten minderjährigen Ausländer haben eine Altersfeststellung erhalten? (Bitte schlüsseln Sie dies nach Jahr und Herkunftsland auf.)
- b) Welche Methoden der Altersfeststellung wurden bei den 1 359 gemäß § 42f SGB VIII angewendet?
- c) Wie viele der 1 359 unbegleiteten minderjährigen Ausländer haben die Altersfeststellung gemäß § 42f Absatz 1 SGB VIII durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen?
- d) Wie viele der 1 359 unbegleiteten minderjährigen Ausländer haben eine medizinische Altersfeststellung gemäß § 42f Absatz 1 SGB VIII erhalten?
- e) Wie viele der 1 359 unbegleiteten minderjährigen Ausländer haben eine Altersfeststellung durch Inaugenscheinnahme gemäß § 42f Absatz 1 SGB VIII erhalten?
- f) Wie viele der 1 359 unbegleiteten minderjährigen Ausländer haben gemäß § 42f Absatz 3 SGB VIII das Recht auf eine freiwillige medizinische Altersfeststellung in Anspruch genommen?

- g) Wie oft wurde die Entscheidung über die Altersfeststellung gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII aufgrund widersprüchlicher Ergebnisse revidiert?
- h) Wie viele der 1 359 unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden nach der Altersfeststellung als minderjährig und wie viele als volljährig eingestuft?

Das Bundesverwaltungsamt berücksichtigt bei seiner Zählung der in den Ländern aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer nur Personen, deren Minderjährigkeit behördlich festgestellt worden ist. Zum Zeitpunkt ihrer Anrechnung durch das Bundesverwaltungsamt waren also alle angerechneten Personen nach jugendamtlicher Einschätzung minderjährig.

- 4. Wie wird der Bedarf nach Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Bremen ermittelt, und welche Kriterien legt das Jugendamt dabei im Detail zugrunde, um zu entscheiden, ob eine Verteilung gemäß § 42a Absatz 2 SGB VIII ausgeschlossen wird?

Grundsätzlich ist jedes Jugendamt in Deutschland zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer gleichermaßen geeignet. Spezifische Schutzbedürfnisse und Bedarfslagen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden dabei durch das zur Aufnahme des jungen Menschen verpflichtete Land bei der Zuweisungsentscheidung umfassend berücksichtigt. Dennoch kennt das SGB VIII Tatbestände, bei deren Vorliegen ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer von der Verteilung auszuschließen ist (siehe Antwort zu Frage II 1.). Ob derartige Tatbestände vorliegen, ist durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen einzuschätzen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheiden die Jugendämter über die Anmeldung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

Die Jugendämter Bremerhaven und Bremen orientieren sich dabei in ihren Verfahren an den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, die auf der 121. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im November 2017 beschlossen wurden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde das Verfahren der Kindeswohlprüfung im Kontext der Durchführung des SGB VIII-

Verteilverfahrens zuletzt im Februar 2023 durch eine Verwaltungsanweisung geregelt.

Der Ausschluss eines jungen Menschen von der SGB VIII-Verteilung aus Gründen des Kindeswohls ist nur in wenigen Konstellationen angezeigt, in denen eine Verteilung eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die Entwicklung der Minderjährigen darstellt, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wenngleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen. Solche Konstellationen liegen beispielsweise vor, wenn verlässliche Kontakte des Kindes oder Jugendlichen zu erwachsenen oder minderjährigen Bezugspersonen durch eine räumliche Trennung erheblich erschwert und sichere Bindungen deshalb gravierend beeinträchtigt würden.

Typische Fallkonstellationen hierfür sind:

- der unbegleitete minderjährige Ausländer soll nach positivem Abschluss einer Abstammungsprüfung an die mutmaßliche Kindesmutter oder den mutmaßlichen Kindsvater übergeben werden;
- der unbegleitete minderjährige Ausländer ist in einer Fluchtgemeinschaft mit Erwachsenen eingereist, die nicht seine Erziehungsberechtigten sind, zu denen aber während der Flucht eine sichere Bindung entstanden ist;
- der unbegleitete minderjährige Ausländer soll gemeinsam mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Obhut genommen werden, die aus anderen Gründen von der Verteilung ausgeschlossen worden sind.

Werden dem Jugendamt durch den jungen Menschen Bezugspersonen benannt, wird vor der Entscheidung über die Durchführung des Verteilverfahrens durch getrennte Gespräche mit dem unbegleiteten minderjährigen Ausländer sowie der benannten Bezugsperson geprüft, ob die dargelegte Bindung tatsächlich besteht. Bei Bestehen der Bindung wird darüber hinaus geprüft, ob verlässliche Kontakte der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zur Bezugsperson nur bei Ausschluss von der Verteilung sichergestellt werden können.

5. Wie viele der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die gemäß § 42a SGB VIII von der Umverteilung ausgenommen wurden, befinden sich aktuell (Stichtag 1. Juli 2024) noch in der Obhut des Jugendamtes in Bremen und Bremerhaven? (Bitte die Zahlen nach

Jahr und Herkunftsland angeben sowie nach Stadtgemeinde differenzieren.).

Eine inhaltsgleiche und sich nur durch die Erhebungsstichtage unterscheidende Frage wurde durch den Senat bereits am 21. Mai 2024 in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU „Altersfeststellung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) im Land Bremen“ vom 9. April 2024 beantwortet.

Innerhalb des kurzen Zeitraums zwischen den Erhebungsstichtagen 30. März 2024 und 30. Juni 2024 sind keine erheblichen Datenänderungen zu erwarten.

6. Wie rechtfertigt der Senat die offensichtliche Übererfüllung der Quote bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer und die daraus resultierende Nicht-Umverteilung, wenn dadurch die ohnehin knappen Ressourcen für Bildungsangebote, Sprachkurse und Unterbringungsmöglichkeiten weiter belastet werden?
 - a) Inwiefern ist dem Senat bewusst, dass diese Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten in der Bereitstellung dieser notwendigen Ressourcen führen kann und die Integration der unbegleiteten minderjährigen Ausländer erheblich beeinträchtigt?

Frage 6 und Unterfrage 6a) werden zusammen beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage II 1. ausgeführt, ist die Durchführung eines Verteilverfahrens rechtlich unzulässig, wenn Ausschlussgründe gemäß § 42b Absatz 4 SGB VIII vorliegen. Entsprechend sind unbegleitete minderjährige Ausländer auch dann gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII in Obhut zu nehmen, wenn ein Bundesland seine quotale Aufnahmeverpflichtung bereits erfüllt hat.

Der Senat verkennt nicht, dass infolge der Inobhutnahme neu einreisender unbegleiteter minderjähriger Ausländer zusätzliche Ressourcen beispielsweise in den Bereichen Jugend, Bildung, Gesundheit und Inneres beansprucht werden. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Inobhutnahme darf diese aber nicht zur Vermeidung zusätzlichen Ressourceneinsatzes abgelehnt werden.

7. Wie viele der unbegleiteten minderjährigen Ausländer befinden sich derzeit nicht in der Obhut des Jugendamtes, da sie derzeit eine Jugendhaftstrafe (oder Untersuchungshaft) verbüßen?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven befand sich zum Stichtag 1. Juli 2024 kein unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Untersuchungs- oder Strafhaft.

In der Stadtgemeinde Bremen verbüßten mit Stichtag 1. Juli 2024 drei unbegleitet minderjährig eingereiste Ausländer eine Jugendhaftstrafe (darunter kein Minderjähriger); in einem weiteren Fall eines jungen Volljährigen ist eine forensische Unterbringung erfolgt. Sechs unbegleitet eingereiste Ausländer befanden sich in Untersuchungshaft (darunter zwei Minderjährige).

8. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer sind im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag 1. Juli 2024 nach Bremen zurückgekehrt? Bitte schlüsseln Sie dies nach Jahreszeit sowie nach den Städten Bremen und Bremerhaven gemäß §42 und § 42a SGB VIII auf.

Der Magistrat Bremerhaven teilt mit, dass eine statistische Auswertung zum Merkmal „Rückkehrer“ nicht möglich ist, da diese Personengruppe nicht gesondert erfasst wird. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich deshalb ausschließlich auf die Stadtgemeinde Bremen.

Die Anzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die nach dem Entweichen aus der vorläufigen Inobhutnahme des Jugendamtes Bremen erneut durch dieses vorläufig in Obhut genommen werden, wird mangels Relevanz für die Verwaltungspraxis nicht statistisch erfasst, da mit der erneuten vorläufigen Inobhutnahme ein neues SGB VIII-Verteilverfahren in Gang gesetzt wird.

Die nachstehenden Ausführungen und Statistiken beziehen sich deshalb ausschließlich auf unbegleitete minderjährige Ausländer, die in der Stadtgemeinde Bremen um Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz1 SGB VIII bitten (das heißt um sogenannte Rückkehrer):

Jahr und Jahreszeit	Anzahl
Winter 2021/2022	0
Frühling 2022	0
Sommer 2022	0
Herbst 2022	3
Winter 2022/2023	9
Frühling 2023	10
Sommer 2023	6
Herbst 2023	13
Winter 2023/2024	11
Frühling 2023	6
Sommer 2024	0
gesamt	58

- a) Wie lange bleiben die zurückgekehrten unbegleiteten minderjährigen Ausländer bis zur Klärung ihrer Situation gemäß § 42 SGB VIII und § 42a SGB VIII? (Bitte schlüsseln Sie dies nach Jahren sowie nach den Städten Bremen und Bremerhaven auf.).

Da die Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer, die nach dem Abschluss des SGB VIII- Verteilverfahrens in Bremen um Inobhutnahme bitten, gemäß § 88a Absatz 2 SGB VIII bei den Zuweisungsjugendämtern liegt, hat das Jugendamt Bremen auf die Verweildauer bis zur Klärung nur begrenzten Einfluss.

Dies vorausgeschickt, ist die durchschnittliche Verweildauer der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bis zur Klärung ihrer Situation der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Verweildauer in Tagen (Ø)
2022	15,5
2023	56,5
2024	17

- b) Wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Ausländer verbleiben nach der Prüfung gemäß § 42a Absatz 3 SGB VIII in Bremen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

- c) In welchem Umfang werden die zurückgekehrten und hierbleibenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer gemäß § 99 SGB VIII in der offiziellen Statistik erfasst?

Wie auch andere Inobhutnahmen werden auch die Inobhutnahmen von zurückgekehrten unbegleiteten minderjährigen Ausländer gemäß § 99 SGB VIII erfasst.

- d) Wie viele in anderen Bundesländern gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Ausländer haben in der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven um Inobhutnahme gebeten?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

- e) Wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden gemäß § 42 SGB VIII im Jugendhilfesystem aufgenommen?

Im Berichtszeitraum erfolgte durch die Stadtgemeinde Bremen eine Fallübernahme aus Kindeswohlgründen oder sonstigen humanitären Gründen (§ 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII):

Jahr	Fallübernahmen
2022	0
2023	0
2024	1
gesamt	1

- f) Inwieweit werden die im Jugendhilfesystem gemäß § 42 SGB VIII aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer in der offiziellen Statistik gemäß § 99 SGB VIII erfasst?

Auf die Antwort zu Frage 8c) wird verwiesen.

III. Kosten, Personal und Immobilien

1. Wie viele Plätze stehen jeweils innerhalb der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven speziell für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Summe zur Verfügung?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven stehen in der Erstaufnahmeeinrichtung des DRK KV Bremerhaven e. V. für männliche unbegleitete minderjährige Ausländer ab 15 Jahren regelhaft 40 Plätze zur Verfügung. In der Wohngruppe des Helene-Kaisen-Hauses stehen regelhaft neun Plätze zur Verfügung. Bei Unterbringungen von Geschwistern und Doppelbelegung können zehn unbegleitete minderjährige Ausländer aufgenommen und betreut werden.

Die in der Stadtgemeinde Bremen speziell für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer vorhandenen Plätze stellen sich wie folgt dar:

- Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a: 132 Plätze,
- Inobhutnahme gemäß 42 Absatz 1 SGB VIII: 52 Plätze,
- Jugendwohngruppen gemäß § 34 SGB VIII: 369 Plätze.

- a) Inwiefern plant der Senat aktuell weitere Immobilien anzumieten oder zu erwerben?

Diese Frage wurde durch den Senat zuletzt am 11. Juni 2024 in der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage von Bündnis Deutschland „Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) im Land Bremen“ beantwortet. Der Senat teilte seinerzeit mit:

„Nach derzeitiger Prognose werden die Unterbringungskapazitäten für unbegleitete minderjährige Ausländer in der Stadtgemeinde Bremen als ausreichend bewertet. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration plant deshalb gegenwärtig keine weiteren Anmietungen und keinen Erwerb weiterer Immobilien für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer.“

Einen neuen Sachstand gibt es nicht.

2. Wie vielen unbegleiteten minderjährigen Ausländer konnte im Zeitraum 2020 bis 1. Juli 2024 eine Wohnung vermittelt werden?

In den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen wird die Anzahl der Vermittlungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer in eigenen Wohnraum nicht statistisch erfasst.

3. Wie erklären sich die hohen monatlichen Kosten von 7 091 Euro in der Stadtgemeinde Bremen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Vergleich zu den weitaus geringeren Kosten in der Stadtgemeinde Bremerhaven?

Diese Frage wurde durch den Senat bereits in der Antwort auf Frage 1 der Fraktion der CDU in der Fragestunde des Landtags am 18. Juni 2024 (L13) beantwortet. Der Senat erklärte diesbezüglich seinerzeit:

„Die Unterschiede zwischen Bremen und Bremerhaven beruhen auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden, die sich im Rahmen der Antwortfrist nicht angleichen lassen. Wesentlich ist, dass

Bremerhaven, anders als Bremen, auch die vorläufige Inobhutnahme in die Kostenberechnung einfließen lässt. Weil die vorläufige Inobhutnahme nur wenige Tage oder Wochen andauert, sind die Kosten pro Person in diesen Fällen deutlich niedriger als in der regulären Inobhutnahme, die sich in der Regel über viele Monate oder das ganze Jahr hinzieht.

Auch der vermeintliche Anstieg der Kosten pro Person in Bremen im genannten Zeitraum geht wesentlich auf methodische Ursachen zurück. Bis 2021 wurden zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten nur die reinen Betreuungskosten herangezogen. Seit 2022 gehen auch sonstige Kosten wie Mieten und Sicherheitsdienste in die Berechnung ein.“

4. Inwiefern plant der Senat, die methodischen Unterschiede in der Berechnung der jährlichen Kosten pro unbegleiteten minderjährigen Ausländer zwischen Bremen und Bremerhaven anzugleichen, um eine einheitliche Kostenübersicht und damit mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit zwischen den Stadtgemeinden zu gewährleisten?

Der Magistrat Bremerhaven und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beabsichtigen, die Kostenerfassung zu vereinheitlichen.

5. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel wurden seit 2020 bereitgestellt, um die Mehrkosten durch die Übererfüllung der Aufnahmequote unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Land Bremen zu decken und aus welchen Haushaltsstellen wurden diese jeweils gespeist?

Die durch die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen entstehenden Ausgaben werden nur dem Aufgabenbereich insgesamt zugeordnet, Mehrbedarfe, die speziell nur durch eine Übererfüllung der Aufnahmequote entstehen, werden nicht separat ausgewiesen beziehungsweise sind nicht separat ausweisbar.

Gleichwohl sind gegenüber den originären Anschlägen der Haushalte 2020 bis 2023 rechnerisch Netto-Mehrbedarfe für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen im Leistungsbereich der Sozialleistungen entstanden, die auch in einem Zusammenhang mit der Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen stehen und zwar im Landeshaushalt von insgesamt rund 39,8 Millionen Euro und im städtischen Haushalt von insgesamt rund 18,6 Millionen Euro.

Diese Mehrbedarfe wurden – wie auch alle übrigen Mehrbedarfe der Sozialleistungen – durch das generelle Ausgleichsverfahren

ausgeglichen: In einem ersten Schritt werden Mehreinnahmen und freie Ausgabemittel der Sozialleistungen in Anspruch genommen, dazu kommen nicht benötigte andere Mittel aus dem Bereich Jugend und Soziales – sofern vorhanden – sowie gegebenenfalls Mittel aus gesonderten Haushalten, wie den Produktplan 95 („Corona-Bremen-Fonds“) und 99. Abschließend deckt der Senator für Finanzen mittels eines Lösungskonzepts die verbleibenden Bedarfe ab und bedient sich dabei unter anderem anderer freier Mittel im Gesamthaushalt, der Rücklagen sowie gegebenenfalls Mittel anderer Produktpläne (mittels einer Umlage). Bei diesen vorgenannten Abdeckungen gibt es aber in den wenigsten Fällen eine 1-zu-1-Zuordnung von Haushaltsstellen.

6. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um die Kosten für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Bremen zu senken, insbesondere angesichts der stark gestiegenen Kosten pro Person seit 2020?

Der Magistrat Bremerhaven teilt mit, dass aufgrund der im ersten Jahr des Betriebs der dortigen Erstaufnahme-Einrichtung für männliche unbegleiteter minderjähriger Ausländer gemachten Erfahrungen eine abgestufte Reduzierung des Personalschlüssels des freien Trägers für den Tagdienst vereinbart worden ist und im ersten Schritt zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden konnte.

In der Stadtgemeinde Bremen ist der überwiegende Anteil der unbegleitet eingereisten jungen Ausländer:innen bereits volljährig. Die Überleitung dieser jungen Erwachsenen in eigenständiges – gegebenenfalls durch ambulante Hilfsangebote unterstütztes – Wohnen hat zugleich positive Kosteneffekte. Darüber hinaus wird der Bedarf an stationären Plätzen für unbegleitete minderjährige Ausländer nach derzeitigen Prognosen nachhaltig sinken, sodass die Anzahl kommunal angemieteter Objekte für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer gesenkt werden kann.

7. Inwiefern wurden die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Übererfüllung der Aufnahmequote bei den aktuellen Haushaltsplanungen sowie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt, und welche Anpassungen wurden vorgenommen, um die Haushaltsstabilität zu gewährleisten?

Im Eckwertebeschluss für 2024 bis 2025 hat der Senat festgestellt, dass die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 von besonderen Herausforderungen geprägt ist. Dies trifft neben anderen Bereichen und Problemlagen insbesondere auch auf die Sozialleistungen zu. Nach der Coronapandemie wirken sich der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die steigenden Energiepreise, die Inflationsentwicklung allgemein sowie der

wieder erhöhte Zugang von Geflüchteten, seien es unbegleitete minderjährige Ausländer:innen oder Erwachsene beziehungsweise Familien, auf die Haushalte der Sozialleistungen in Bremen aus. Daneben setzen sich Bedarfsentwicklungen, die bereits davor bestanden, nahezu unverändert fort. Letztlich mussten die Haushalte 2022 und 2023 der Sozialleistungen über zentrale Lösungskonzepte und die Inanspruchnahme notlagenbedingter Nachtrags- beziehungsweise Sonderhaushalte ausgeglichen werden. Für 2024 ff. stehen dem Senat aber angesichts der Rahmensetzungen für die bremischen Haushalte durch das Sanierungshilfengesetz, aufgrund anderer Faktoren, insbesondere durch die Steuereinnahmenentwicklung, nur eingeschränkte Möglichkeiten hinsichtlich der Haushaltsplanung zur Verfügung.

Abschließend sah der Eckwertebeschluss vor, dass die bestehenden Eckwerte der Sozialleistungen 2024/2025 (basierend auf dem IST Jahr 2020 mit +1,7% per annum) mit einem Aufschlag von +90 Millionen Euro vor (Stadtstaat) versehen wurden. Letztlich hat der Senat damit das Anschlagsvolumen der Sozialleistungen für 2024/2025 gegenüber der vorherigen Planung mit einem hohen Budgetbetrag verstärkt. Gemäß diesem Eckwertebeschluss des Senats sind die Haushalte der Sozialleistungen aufgestellt worden.

Der Eckwertebeschluss und seine Rahmenvorgaben waren jedoch nicht unproblematisch für die Haushaltsaufstellung, da die Entwicklung in den Leistungsbereichen in weiten Teilen sehr unbestimmt und risikobehaftet verläuft und die Mittel begrenzt sind. Es galt die Maßgabe, dass in allen Produktgruppen das Budget aus 2023 erhöht werden soll. Die Orientierung erfolgte dabei im Grundsatz am Haushalt 2022 (IST-Abschluss) und am Anschlag 2023. Diese Rahmensetzung bedingt, dass jede besondere Verstärkung an einer Stelle letztlich nur über Veränderungen an anderer Stellen kompensiert werden könnte.

Abschließend betrachtet sind die Eckwertvorgaben vorgabegemäß eingehalten worden. Im Rahmen der vorgenannten Bedingungen konnten die Haushaltsnettoanschläge für unbegleitete minderjährige Ausländer gegenüber 2023 wie folgt gesteigert werden: Land + rund 11,1 Millionen Euro, Stadt + rund 13,5 Millionen Euro. Diese Mittel befinden sich für 2026/2027 in der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung.

8. Welche Änderungen erachtet der Senat als notwendig, um zukünftig eine Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer zu gewährleisten und die finanzielle Belastung zu reduzieren?

Der Senat hat keine Hinweise darauf, dass die Durchführung der Verteilverfahren in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen strukturell oder operativ beeinträchtigt ist. Sowohl die landesinterne Verteilung nach Bremer Aufnahmegesetz als auch die bundesweite Verteilung nach SGB VIII werden durch die kommunalen öffentlichen Träger reibungslos umgesetzt. Im Ergebnis konnte die Bremer Überquote im Zeitraum 30. Juni 2022 bis 30. Juni 2024 von 282 Prozent auf 217 Prozent gesenkt werden.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung aller unbegleiteter minderjähriger Ausländer sicherstellen zu können, ist es vorrangiges Ziel des Senats, die landesinterne und bundesweite Verteilung der jungen Menschen auch bei steigenden Zugangszahlen sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden die Verfahrensabsprachen zwischen dem Land Bremen und den beiden Kommunen fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Die konsequente Durchführung der Verfahren führt sowohl auf kommunaler, als auch auf Landesebene zu einer Verringerung der finanziellen Belastungen.

9. Wie plant der Senat, die Effizienz der Jugendämter zu erhöhen, um die Betreuungskosten für unbegleitete minderjährige Ausländer zu optimieren?

Gemäß § 1 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und führen die Aufgaben der Jugendhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

Bezüglich der Stadtgemeinde Bremerhaven als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt hat der Senat deshalb keine Steuerungskompetenzen.

In der Stadtgemeinde Bremen werden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt durch das Amt für Soziale Dienste wahrgenommen, soweit es sich nicht um Zuwendungsangelegenheiten, die Vereinbarung von Leistungsentgelten nach §§ 77/78a SGB VIII sowie um fachliche Grundsatzangelegenheiten handelt, hinsichtlich derer die Zuständigkeit bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration liegt.

Der Senat unterstützt die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie schon in der Vergangenheit durch behördenübergreifende Absprachen in den Bereichen Jugend, Gesundheit und Inneres zur Gewährleistung reibungsloser Abläufe in den SGB VIII-Verteilverfahren.

Darüber hinaus unterstützt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Herausgabe von Arbeitshilfen und die Klärung von Grundsatzfragen bei der Durchführung der Verteilverfahren. Diese Maßnahmen tragen mittelbar zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns bei.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen des Senats zur Senkung der Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Bremen wird auf die Antwort zu Frage III 6. verwiesen.

10. Inwieweit gibt es regelmäßige Evaluierungen oder Audits der Kooperationspartner, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel effizient und zweckgemäß eingesetzt werden?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen regelmäßige Gespräche zwischen öffentlichem und freien Trägern geführt. Qualitätsdialoge des öffentlichen Trägers mit den freien Trägern finden alle zwei Jahre statt und gehören zu den regulären Standards der Kinder- und Jugendhilfe.

In der Stadtgemeinde Bremen werden gemäß § 78 SGB VIII und Landesrahmenvertrag differenzierte, prospektive Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit allen geeigneten Trägern geschlossen, die die sich aus den gesetzlichen Grundlagen ergebenden Voraussetzungen erfüllen. Bestandteil der Vereinbarung ist ein aus Personal-, Sach- und Investitionsfolgekosten bestehendes Kalkulationsschema, das in der Regel jährlich aktualisiert wird. Zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden regelmäßige Gespräche zwischen öffentlichem und freien Trägern geführt. Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert. Weitergehende Prüfrechte sieht der Gesetzgeber im SGB VIII nicht vor.

11. Warum ist es nicht möglich, eine statistische Auswertung der geleisteten Zahlungen nach Kooperationspartnern in der Stadtgemeinde Bremen vorzunehmen?

Diese Frage wurde durch den Senat bereits am 11. Juni 2024 in der Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage von Bündnis Deutschland „Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) im Land Bremen“ beantwortet. Der Senat teilte seinerzeit mit:

„Eine statistische Auswertung der geleisteten Zahlungen nach Kooperationspartnern ist für die Stadtgemeinde Bremen innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beantwortung Kleiner Anfragen nicht möglich, weil diese Kooperationspartner zum Teil über mehrere Konten verfügen und deshalb eine händische Auswertung der in den Haushaltsstellen hinterlegten Zahlungen an mehr als 1 000 Zahlungsempfänger:innen erforderlich wäre.“

12. Welche Schritte werden unternommen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ausgaben in Zukunft zu verbessern?

Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ausgaben sind bereits jetzt vollumfänglich gegeben. Sämtliche Vereinbarungen bezüglich entgeltfinanzierter Sozialleistungen sind öffentlich im Transparenzportal einsehbar. Darüber hinaus wird durch den Senator für Finanzen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 (Land beziehungsweise Stadtgemeinde) dem Haushalts- und Finanzausschuss periodisch ein Bericht über die Zuwendungen aus den Haushalten vorgelegt. Die Einzelförderungen werden zudem quartalsweise im Transparenzportal veröffentlicht.